

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2016/2017

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

18.10./25.10.2016 : Einführung: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

01.11.2016: Rechtsquellen (Forts.). Schiedsgerichtsbarkeit: Überblick

08.11.2016: Schiedsvereinbarung

15.11.2016: Schiedsverfahren I

22.11.2016: Schiedsverfahren II

29.11.2016: Schiedsspruch

06.12.2016: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

13.12.2016: Schiedsverfahrensrecht (Abschluss). Mediation: Überblick, Ablauf der Mediation

20.12.2016: Mediationsvereinbarung

10.01.2017: Mediationsverfahren

17.01.2017: *Gastvortrag (Termin unter Vorbehalt)*

24.01.2017: Ergebnis der Mediation: Vergleich u.a.

31.01.2017: Mediation in besonderen Themengebieten: Verbrauchersachen, Familiensachen

07.02.2017: Internationale Wirtschaftsmediation

Aufbau der §§ 1025 ff ZPO

- Allg. Vorschriften §§ 1025 – 1029
- Schiedsvereinbarung §§ 1029 – 1033
- Bildung Schiedsgericht §§ 1034 – 1039
- Schiedsgerichtliches Verfahren §§ 1040 ff:
Zuständigkeit Schiedsgericht, Verf. ieS:
Schiedsklage, Replik, Duplik etc. mündl.
Verhandlung, Schiedsspruch
- Mitwirkung/Kontrolle durch staatl. Gerichte
§§ 1059 ff

Ablauf eines Schiedsverfahrens (Überblick)

- Schiedsvereinbarung
- Antrag auf Schiedsverfahren + Bildung Schiedsgericht
- Durchführung des Verfahrens
- Schiedsspruch
- **Unterstützung und Kontrolle durch staatliche Gerichte, s. z.B. § 1059 - § 1060 ZPO**

Rechtsgrundlagen der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- **ZPO:** grundlegend § 1026 iVm §§ 1062 ff. **Im einzelnen s. z.B. §§ 1032, 1033, 1050, 1059 iVm 1062 ff ZPO**
- UNCITRAL Model Law 1985
- New Yorker UN-Übk (UN-Ü) 1958: Art.II Abs.3, Art.VI
- Europ. Übk über Internat. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- Schiedsordnungen, z.B. DIS, ICC etc.

Grundcharakteristika der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- Kontrolle - Unterstützung
- Unterscheide 1:
 - Maßnahmen betr. **Schiedsverfahren**
 - Maßnahmen betr. **Schiedssprüche** und *andere Entscheidungen* des Schiedsgerichts
- Unterscheide 2:
 - inländische Schiedsverfahren ohne/mit Auslandsbezug
 - ausländische Schiedsverfahren (bzw. Schiedssprüche)

Gerichtliche Entscheidungen in bezug auf Schiedsverfahren

- **Vor Einleitung des Schiedsverfahrens**, insbes. § **1032** *Einrede der Schiedsvereinbarung*
- **Bei Einleitung des Schiedsverfahrens**, insbes. § 1035 iVm § 1062 I Nr.1; s.a. § 1025 III: Mitwirkung an der Bestellung von Schiedsrichtern.
- **Während der Durchführung des SchiedsVerf**, insbes. § **1032** *Einrede der Schiedsvereinbarung* und § **1050** *allg. Vorschrift über gerichtl. Unterstützung*
- **Nach der Durchführung des Schiedsverfahrens** (insbes. in bezug auf Schiedssprüche): § **1059** *Aufhebung*, §§ **1060/1061** *Vollstreckbarerklärung*
- **Zeitabschnittsübergreifend**: § **1033** iVm §§ 916 ff *ZPO einstweiliger Rechtsschutz durch staatl. Gericht*

Gerichtliche Entscheidungen im Kontext **internationaler** Schiedsverfahren

- Inländische Gerichte – ausländische Gerichte
- Inländische Schiedsverfahren mit Auslandsbezug
- *Inländische Schiedssprüche mit Auslandsbezug*
- Ausländische Schiedsverfahren
- *Ausländische Schiedssprüche*
- Sonderthema einstweiliger Rechtsschutz

Anfechtung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- Nichtigkeit von Schiedssprüchen?
- Rechtsmittel gegen Schiedssprüche?
- Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 1059 ZPO
- Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach §§ 1060 (inl.), 1061 (ausl.) ZPO, ggf. UN-Übk 1958 u.a.

§ 1060 verweist weitgehend auf § 1059

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

- New Yorker UN-Übk 1958
- § 1061 ZPO iVm § 1062 (auch wenn Schiedsspruch nicht aus Vertragsstaat)
- Europ. Übk über int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- **Relevanz EuGVVO:** Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit aus EuGVVO (Art.1 II Buchst.d). *S.a. Ausschluss Schiedsvereinbarungen aus Rom I-VO.*
- Sonstige

EuGVVO und Schiedsverfahrensrecht

- URTEIL DES GERICHTSHOFS vom 10. Februar 2009
- In der Rechtssache C-185/07 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach den Art. 68 EG und 234 EG, eingereicht vom House of Lords (Vereinigtes Königreich) in dem Verfahren Allianz SpA u.a. gegen **West Tankers Inc.**
- Der **Erllass einer Anordnung** durch ein Gericht eines **Mitgliedstaats, mit der einer Person die Einleitung oder Fortführung eines Verfahrens vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats** mit der Begründung **verboten** wird, dass ein solches Verfahren gegen eine **Schiedsvereinbarung** verstoße, ist **mit der Verordnung** (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen **unvereinbar.**

Der Gazprom-Fall vor dem EuGH: Schiedsgerichtsbarkeit und europäisches Prozessrecht

Björn Centner
Do 11 Dez 2014



Die Enttäuschung gleich am Anfang: Es geht in diesem Beitrag weder um TTIP noch um CETA. Immerhin aber sind einige andere zeitgerechte Schlagworte im Angebot: Schiedsgerichtsbarkeit (allgemein), Gazprom, Russland, Litauen, Gaslieferungen.

Politisch geht es um einen hochbrisanten Komplex: Die Entflechtung der Gasmärkte im Baltikum. Das findet auch der EuGH spannend, weshalb er das Vorabentscheidungsersuchen des Kassationsgerichtshofs von Litauen – es betrifft technische Fragen der Abgrenzung von EuGVVO und Schiedsgerichtsbarkeit – Ende September vor der *Grand Chamber* verhandelte (C-536/13). Anfang Dezember hat nun der Erste Generalanwalt *Melchior Wathelet* seine Schlussanträge vorgelegt. Sein Ergebnis: Die Schiedsgerichtsbarkeit sei als Gesamtbereich der EuGVVO entzogen. Das hinderte ihn jedoch nicht daran, das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 („UNÜ“) auszulegen. Eine von einem Schiedsgericht erlassene anti-suit injunction reiche danach jedenfalls nicht aus, um die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Grundlage des Art. V Abs. 2 lit. b) UNÜ zu versagen.

Rechtsstaatlich ist das aus verschiedenen Gründen interessant. Aber zunächst zum (vereinfachten) Sachverhalt:

Gazprom beliefert Litauen bereits seit vielen Jahren mit Erdgas

Stay up-to-date with VerfassungsNews!

EuGVVO und Schiedsverfahrensrecht

- URTEIL DES GERICHTSHOFS v. 13. Mai 2015
- In der Rechtssache C-536/13 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen) mit Entscheidung vom 10. Oktober 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 14. Oktober 2013, in dem Verfahren **Gazprom OAO** ,
Beteiligte: Republik Litauen,
- Die [EuGVVO] ist dahin auszulegen, dass sie einem Gericht eines Mitgliedstaats die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, nicht verwehrt, **da diese Verordnung nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat regelt**, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.

Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, § 1061 ZPO bzw. UN-Übk 1958

- § 1061 ZPO verweist auf UN-Übk 1958
- Funktion der Vollstreckbarerklärung auch für Anerkennungsfeststellung; str. für Gestaltungswirkung
- **Zulässigkeit** des Antrags
 - Ausländ. Schiedsspruch
 - Schiedsspruch muss „verbindlich“ sein, s. Art.V I e) UN-Übk
 - **Zuständigkeit, § 1062 I Nr.4**
 - Antrag durch befugte Partei gegen richtigen Antragsgegner
 - Form
- **Begründetheit** des Antrags: s. Art.V UN-Übk im einzelnen (ähnlich wie bei § 1059 und 1060)

UN-Übk 1958 Artikel V

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf ... nur versagt werden, wenn die [antragstellende] Partei ... den Beweis erbringt,

a) daß die Parteien, die eine Vereinbarung im Sinne des Artikels II geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, ... hierzu nicht fähig waren, oder **daß die Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben**, oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, **nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist**, oder

b) daß die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, von der Bestellung des Schiedsrichters oder **von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt** worden ist oder daß sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen können, oder

c) daß der **Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist** ... oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsabrede ... überschreiten; ..., oder

d) daß die Bildung des Schiedsgerichtes oder **das schiedsrichterliche Verfahren der Vereinbarung der Parteien oder mangels einer solchen Vereinbarung, dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen** hat, oder

e) daß der Schiedsspruch für die Parteien **noch nicht verbindlich** geworden ist oder daß er **von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben** oder in seinen Wirkungen einstweilen gehemmt worden ist.

(2) Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruches darf auch versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes ... feststellt,

a) daß der **Gegenstand des Streites** nach dem Recht dieses Landes **nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann**, oder

b) daß die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruches der **öffentlichen Ordnung** dieses Landes widersprechen würde.

Praktisch bes. wichtige Themenkreise zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

- Wirksamkeit (auch Form, Art.II UN-Übk) und Tragweite der Schiedsvereinbarung
- Sonderproblem Aufhebung des Schiedsspruchs im Herkunftsland
- Fehler des schiedsgerichtlichen Verfahrens
- Ordre public (mat-r oder verf-r)
- Meistbegünstigungsprinzip, Art.VII UN-Übk
- Exequatur einer ausländ. staatlichen Entscheidung, die einen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt? (EuGVVO oder §§ 328, 722 ZPO?)

BGH, Beschl. v.16.12.2010, III ZB 100/09

Die ASt begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs der Internationalen Schiedskammer für Obst und Gemüse in Paris vom 14. Februar 2008, durch den die Antragsgegnerin zur Zahlung eines restlichen Kaufpreises v. 6000,-- € für die Lieferung von Aprikosen verurteilt worden ist. Die Antragsgegnerin hat weder gegen diesen Schiedsspruch Berufung zum Oberschiedsgericht eingelegt noch einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs beim staatlichen Berufungsgericht von Paris gestellt.

OLG lehnte den Antrag ab. Der Schiedsspruch sei in Deutschland nicht anzuerkennen, da es an einer schriftlichen Schiedsvereinbarung gemäß Art. II Abs. 2 UN-Übk 1958 fehle. Zwar erlaube Art. VII Abs. 1 UN-Übk die Berufung auf anerkenntnisfreundlicheres nationales R, z.B. die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Aber daran fehle es hier. Gründe, den Einwand der Unzuständigkeit im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht zu berücksichtigen, seien nicht erkennbar. Hiergegen Rechtsbeschwerde.

BGH, Beschl. v.16.12.2010, III ZB 100/09 (Forts.)

Gem. § 1061 Abs. 1 ZPO richtet sich die Anerk. u. Vollstr. ausl. Schiedssprüche nach dem UN-Übk v. 10.6.1958. Gem. **§ 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. V Abs. 1a UNÜ** (i.V.m. Art. II UNÜ) kann sich ein Antragsgegner im Verfahren auf Anerk. u. ZV eines ausl. Schiedsspruchs darauf berufen, dass dem Schiedsspruch **keine (gültige) Schiedsvereinbarung** zugrunde liegt. Einen Vorbehalt der Geltendmachung ausländischer Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch enthalten weder § 1061 ZPO noch Art. V UNÜ. Allerdings gilt **Meistbegünstigung** gem. § 1061 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. VII Abs. 1 UNÜ. Im nat. R enthaltene Präklusionsbestimmungen können deshalb die Verteidigungsmöglichkeiten eines Antragsgegners im inländischen Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren beschränken. **Art. V Abs. 1 Satz 1 EuÜbk über die Int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit v. 21.4.1961** sieht vor, dass eine Partei ... die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ... spätestens gleichzeitig mit ihrer Einlassung zur Hauptsache im schiedsrichterlichen Verfahren geltend zu machen hat. Anderenfalls ist sie mit dieser Rüge nach Maßgabe des Art. V Abs. 2 EuÜ auch in späteren Verfahren vor einem staatlichen Gericht ausgeschlossen. Eine weitergehende Präklusion wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsmittels gegen den Schiedsspruch kennt das Übk nicht. (Hier daher nicht einschlägig).

Der Erhebung der Zuständigkeitsrüge stehen auch nicht die für innerstaatl. Schiedssprüche geltenden **Bestimmungen des § 1059 II Nr. 1a, III, § 1060 II Satz 3 ZPO** entgegen. ... **Nichterhebung RMittel gg Schiedsspruch** in F verstößt nicht gg Treu u. Glauben.